

BAFU
Worblentalstr. 68
3063 Ittingen

Stellungnahme zur Vernehmlassung der ALB-Richtlinie

Zur ALB-Richtlinie und zum ALB-Strategiepapier sind vorab einige grundsätzliche Punkte zu kritisieren:

- A** In Anbetracht dessen, dass die Befallsgefahr des Waldes und der Obstbaumkulturen vornehmlich von Bäumen im urbanen Raum ausgeht, weil Steinhandlungen, Baumaterialhändler, Baugeschäfte und Gartencenter als potentielle Risikobetriebe nicht im Wald, sondern in Gewerbezonon angesiedelt sind, wird die Problematik, welche der ALB für Ziergehölze birgt, insgesamt zu wenig berücksichtigt.
- B** Angesichts der drastischen Massnahmen, die der Bund in der Bekämpfung des ALB zu Lasten der Baumeigentümer vorsieht, nehmen sich die Massnahmen zur Bekämpfung der Einschleppung geradezu lächerlich aus. Das Prinzip, dass der Schadenverursacher haftpflichtrechtlich in Verantwortung genommen wird, ist in der Richtlinie nicht enthalten und im Strategiepapier nur hypothetisch formuliert.
- C** Unter Berücksichtigung der hohen Wahrscheinlichkeit, dass nicht alle bestehenden ALB-Befälle bereits entdeckt worden und neue mit dem unzureichenden Massnahmenkatalog nicht auszuschliessen sind, ist das Informations- und Präventionskonzept ungenügend.

Im Detail bedürfen unseres Erachtens folgende Punkte einer Optimierung:

- 1 Die Unterscheidung zwischen Hauptwirtspflanzen und Wirtspflanzen ist unrealistisch. Die sechs als Hauptwirtspflanzen aufgeführten Gattungen dürften deshalb die höchste Befallsrate erzielen, weil sie in Europa die häufigsten im urbanen Raum sind. Die US-amerikanische Artenliste mit ALB-Befall umfasst etliche weitere Laubgehölze, die dort häufig vorkommen, bei uns aber auch als Ziergehölze verwendet werden.
Durch die Differenzierung wird das Augenmerk fälschlicherweise auf die Hauptwirtspflanzen fokussiert, mit der Gefahr, dass der Befall einer andern Laubbaumart unentdeckt bleibt.
- 2 Die Hauptwirtspflanzen *Acer*, *Aesculus*, *Betula*, *Platanus*, *Populus* und *Salix* sind die wichtigsten Gattungen im Strassenraum, in Parkanlagen bzw. in Gärten. Ausserhalb der Wirtspflanzenliste finden sich gar keine Baumarten, die für Ersatzpflanzung an Strassen in Betracht kämen, da Koniferen nun mal nicht strassentauglich sind. Die Beschränkung auf Na-

delhölzer als Ersatzpflanzungen in Grünanlagen und Privatgärten ist ebenso wenig erstrebenswert.

Angesichts der Folgen des Klimawandels auf die Bestandeszusammensetzung in Wäldern der tieferen Lagen, die in der Verdrängung von Fichte und Tanne, im Wallis gar der Waldföhre mündet, sind in tieferen Höhenlagen die Nadelbäume als Ersatzpflanzen im Wald ebenfalls ungeeignet.

Im Obstbau gibt es keine Alternativen zu ALB-Wirtsbäumen.

- 3 Bis dato ist nicht geklärt, wer die Kosten für Räumung, Monitoring und Ersatzpflanzung übernimmt, wenn Zierbäume in Privat- oder Kommunalbesitz betroffen sind. Eine behördlich angeordnete Zwangsräumung stellt unseren Erachtens rechtlich eine teilweise Enteignung dar, wofür EntG Art. 16 volle Entschädigung vorsieht.
Für Zierbäume wird nicht der Holzwert oder der Fruchtertragsausfall als Schadenersatzwert veranschlagt; nach BGE 127 III 73 steht dem Geschädigten eine Schadenersatzleistung zu, die sämtliche Kosten für Beseitigung eines Baumes, Ersatzpflanzung, Wiederherstellung der Umgebung und Anfangspflege umfasst. Folglich muss der Bund oder der betreffende Kanton für jeden ALB-bedingt zu fällenden Zierbaum auf öffentlichem und privatem Grund ausserhalb von Wald und Landwirtschaftszone Schadenersatz leisten.
Unklar ist ebenfalls die Schadenersatzfrage bei Wald ohne Schutzfunktion. Angesichts der Besitzverhältnisse im Schweizer Wald ist nicht ausgeschlossen, dass ein Waldeigentümer im Falle einer Zwangsrodung seinen gesamten Holzvorrat verliert. Gleiches gilt für Landwirte mit Obstbaumkulturen. Auch hier ist eine Entschädigung durch Bund oder Kanton vorzusehen.
- 4 Die Frage, inwiefern das Pflanzverbot von (Haupt)Wirtspflanzen in einer urbanen Fokuszone ebenfalls enteignungsrechtliche Aspekte birgt, bedarf ebenfalls einer Klärung, die in der Richtlinie enthalten sein sollte.
- 5 In haftpflichtrechtlich konsequenter Fortsetzung dürfen die anfallenden Kosten zur Kontrolle von Risikogütern und Bekämpfungsmassnahmen inklusive Schadenersatzleistungen weder dem Bund noch den Kantonen - letztlich also dem Steuerzahler - anfallen. Sie müssen auf die Risikoträger und Schadenverursacher übertragen werden.
Der Vorschlag im Strategiepapier, eine phytosanitäre Präventionsgebühr auf Risikogüter zu erheben, ist sinnvoll, wobei sich die Gebühr nicht nur auf Stein(producte)lieferungen mit Holzverpackungen beschränken darf, sondern alle Produkte mit Rohholzverpackungen sowie Pflanzenmaterial aus Risikogebieten betreffen muss. In der Höhe ist die Gebühr so festzulegen, dass sie den anfallenden Aufwand annähernd deckt.
Liegt ein ALB-Befall in der Nähe eines Risikobetriebes oder eines Risikoherdes wie z.B. einer Baustelle mit Risikogütern vor, muss der Kostenanfall direkt dem Verursacher übertragen werden können.
Im urbanen Raum ist davon auszugehen, dass in der Befallszone mit Zwangsräumung diverse Baumeigentümer betroffen sind (öffentliche Hand und Private). Ihnen ist nicht zumutbar, ihre berechtigten Schadenersatzforderungen bei Zwangsräumungen gegenüber dem Verursacher einzeln durchzusetzen; diese Funktion obliegt stellvertretend dem Bund oder dem Kanton, wobei eine kantonal unterschiedlicher Handhabung zu verhindern ist.
- 6 Eine Anpassung von WaG, WaV und PSV genügt also bei Weitem nicht, um die Schadenersatzansprüche zu klären und diese in Einklang mit allgemein haftpflichtrechtlichen Standards zu bringen. Die Fristsetzung 2020 mutet sich wie ein Hohn an angesichts dessen, dass der ALB bereits 2012 zu Zwangsfällungen führte und weitere Fälle in den kommenden Jahren sehr wahrscheinlich sind.

- 7 In den spezifischen Rechtsgrundlagen fehlt ein Verweis auf das Umweltschutzgesetz, welches die Ergreifung von Massnahmen zum Schutz der Umwelt vor gefährlichen Organismen regelt.
- 8 Es ist offensichtlich erwiesen, dass der ALB in Paletten mit IPPC-Stempel eingeführt wurde. Das eröffnet nur zwei Möglichkeiten: Entweder wurde das ISPM15-Verfahren gar nicht oder nicht korrekt angewendet, womit es ebenfalls nicht erfüllt worden wäre, oder das ISPM15-Verfahren reicht nicht zur Abtötung von ALB-Larven. Es besteht also keine Gewähr, dass IPPC-gestempelte Paletten aus ALB-Ursprungsländern frei von lebenden Larven oder Puppen sind.
Kontrollen durch den Eidg. Pflanzenschutzdienst, wie sie die Verfügung betreffend Meldepflicht von Stein- und Steinproduktlieferungen mit Verpackungsholz aus Drittstaaten vorsehen, bedürfen einer genaueren Beschreibung. Die Verifizierung eines IPPC-Stempels ist unzureichend, wie die Realität beweist. Eine seriöse Sichtkontrolle von beladenen Paletten ist unmöglich. Minimalstandard der Kontrolle muss den konsequenten Einsatz von ALB-Hunden beinhalten, wenn sie zielführend sein soll.
- 9 Eine vergleichsweise günstige Option zur Verhinderung einer neuerlichen Einschleppung besteht darin, keine Rohholz-Paletten und anderes risikobehaftetes Verpackungsmaterial aus ALB-Ursprungsländern mehr zuzulassen, sondern die Verwendung von Paletten, Kisten etc. aus Holzwerkstoffen oder Holz-freiem Material vorzuschreiben. Gemäss USG Art. 29f ist der Bundesrat zu Erlassen dieser Art ermächtigt.
Alternativ dazu bietet sich die Vorschrift an, am Zoll die Ware aus ALB-Ursprungsländern auf Paletten europäischer Herkunft umzuladen und die Paletten aus Risikogebieten umgehend zu vernichten. Der Mehraufwand zu Lasten jener, welche die Gefahr ins Land bringen, ist unvergleichlich günstiger als der Versuch, den Transportweg verseuchter Ware zurückzuverfolgen, als Zwangsfällungen und als jahrelange Monitoring-Programme, und entspricht zudem dem Verursacherprinzip.
- 10 Die Mitteilung an Risikobetriebe in Form eines Hinweises, dass Rohholz-Paletten aus ALB-Ursprungsländern "nach Gebrauch" umgehend vernichtet werden sollen, ist absolut nicht zielführend. Die Ware lagert unter Umständen monatelang an Verkaufsstellen, in der Handelskette möglicherweise an verschiedenen Orten. Die Formulierung ist überdies völlig unverbindlich. Eine effektive Prävention besteht einzig in Verpackungsmaterial, das aufgrund seiner Beschaffenheit garantiert ALB-frei ist.
- 11 Massnahmen zur Überwachung von Fokus- und Pufferzonen, insbesondere die Überprüfung der Befallssituation, müssen exakter definiert werden. In der jetzigen Formulierung erlaubt die Richtlinie eine lokal unterschiedliche Gestaltung der Kontrollen. Während eine strenge Auslegung die Überprüfung jeden Laubgehölzes in der Fokuszone beinhaltet, erlaubt eine lasche Auslegung eine Stichproben-Kontrolle, womit die ALB-Elimination keineswegs gesichert wird. Zumindest muss die Minimalzahl an Bäumen in der Stichproben-Kontrolle festgelegt werden!
- 12 Die Einrichtung von Schnittgut-Depots zur kontrollierten Entsorgung von ALB-befallenem Material ist im urbanen Raum nicht realisierbar. Die Depots müssten bei kommunalen Werkhöfen angesiedelt werden, wo das Personal aber nicht über die nötige Urteilskraft verfügt, befallenes von befallsfreiem Schnittgut zu unterscheiden. Dem Missbrauch zur kostenfreien Entsorgung jeglichen Schnittguts wird so Tür und Tor geöffnet; umgekehrt wäre eine kostenpflichtige Entsorgung zwangsgeräumten Materials eine zusätzliche Zumutung. Davon abge-

sehen verfügen Werkhöfe in der Regel nicht über Holzhacker in erforderlicher Grösse, sondern müssten diese von Unternehmen der Privatwirtschaft anfordern.

- 13 Die Option, befallene Häckselware in einer Kompostieranlage zu entsorgen, ist ungeeignet. Wenn befallenes Material im geschlossenen Container zu transportieren ist, macht es keinen Sinn, ein offenes Liegenlassen in Komposthaufen zu gestatten. Komposthaufen werden häufig in der Landwirtschaftszone angelegt; die Temperaturen im Kompostierprozess garantieren kein Abtöten von ALB-Larven oder ALP-Puppen.
- 14 Die Angabe zur maximalen Partikelgrösse von Häckselware (≤ 3 cm) ist nicht informativ, da ein Partikel ein Volumen hat. Falls mit der Grössenangabe die maximale Kantenlänge gemeint ist, muss dies so erwähnt werden.
- 15 Dass zur Baumkontrolle nur entsprechend geschultes Personal beigezogen wird, ist zu begrüssen. In der Richtlinie fehlt aber die Verpflichtung seitens Bund, hierfür Schulungen in ausreichendem Masse anzubieten. Das Kursangebot muss die gesamte Schweiz abdecken, auch in jenen Gebieten, wo bis dato noch kein ALB-Befall festgestellt wurde. Für neue Befallsherde müssen umgehend einsetzbare Kontrolleure aus der Region zur Verfügung stehen; solche aus andern Regionen abzurufen ist ökonomisch nicht sinnvoll und kann zu Engpässen an Kontrolleuren führen.
- 16 Der Begriff "Baumsteiger" im Strategiepapier ist durch den Begriff "Baumkletterer" zu ersetzen. In Bäume steigen ist auch mit Hilfe von Leitern, Steigeisen oder Baumvelo möglich. Nur mit der Seilklettertechnik aber kann a) jeder Ast auf Befallssymptome und b) in baumschonender Weise abgesucht werden.
 Desgleichen ist der Begriff "Baumpfleger" im Anhang durch "Baumkletterer" zu ersetzen, da das Beherrschen der Seilklettertechnik nicht ausnahmslos auf Angehörige der Baumpflegerbranche beschränkt ist.
 Zur Gewährleistung der gebotenen Arbeitssicherheitsstandards müssen die Mindestanforderungen betreffend Seilklettertechnik-Ausbildung definiert werden. Erforderlich ist ein Fortgeschrittenen-Niveau, das auch zur Personenrettung aus der Baumkrone befähigt.
- 17 Die Schulungspflicht muss auch für die kantonalen Pflanzenschutzdienste verankert werden. Bisherige Erfahrungen mit eingeschleppten Schädlingen oder allergenen Pflanzen zeigt, dass mancherorts nicht das drohende, sondern erst ein vor Ort bestehendes Problem wahrgenommen wird. Agieren muss das Motto sein, nicht Reagieren.
- 18 Die Adressatenliste in Bezug auf Informationszustellung muss auf weitere Berufsgruppen bzw. Betriebszweige ausgedehnt werden, so auf Baumpflegerfirmen und Landwirtschaftsbetriebe. Baumkontrolleure mit der notwendigen Erfahrung in Seilklettertechnik rekrutieren sich vornehmlich aus Baumpflegerbetrieben. Landwirte betreiben oft auch ökologisch wertvolle und deshalb auch geförderte Heckenpflege. Wildhecken mit Grosssträuchern und Bäumen vernetzen Naturräume, die auch der ALB-Propagation dienen können, weshalb auch Landwirte, die keine Obstkulturen betreiben, unbedingt sensibilisiert werden müssen.
 Wo nur Wald- und Gartenbesitzer als Eigentümer von Bäumen genannt werden, sind sämtliche andern, mit dem Unterhalt von Bäumen betrauten Stellen ebenfalls aufzuführen (Liegenschaftsverwaltungen, Verwaltungen der öffentlichen Hand etc.).

Die zwangsweise Räumung von Hauptwirtsbäumen im Radius von 100 m um einen befallenen Stadtbaum zerstört unter Umständen den gesamten Baumbestand von städtischen Grünanlagen oder blockweise ganze Alleen-Abschnitte und zieht eine baumlose Wartefrist auf eine Ersatzpflanzung von mindestens vier Jahren nach sich (siehe aktuelle Situation in Bonn). Wenngleich phytopathologisch nachvollziehbar, ist eine derart drastische Massnahme politisch nur schwer umsetzbar, ökologisch verheerend und ökonomisch katastrophal. Umso mehr gilt es, einen solchen Fall zu verhindern, indem jetzt alles Erdenkliche dagegen unternommen wird. Dazu gehört auch der politische Wille, Risikobetriebe umgehend mit Auflagen zu belegen, die eine weitere ALB-Einschleppung definitiv ausschliessen. Wir erachten es als Aufgabe des BAFU und des EPSD, nicht nur in phytosanitärer Hinsicht aktiv gegen den ALB (und andere Schädlingsgefahren) vorzugehen, sondern auch vom Bundesrat geeignete Massnahmen gegen die Einschleppung und zur Entschädigung betroffener Baumeigentümer zu fordern.

Reinach, 22. Oktober 2012

Dr. sc. nat. Katrin Joos Reimer
Bund Schweizer Baumpflege



Beilagen: Richtlinie mit Detailanmerkungen
 Anhang mit Detailanmerkungen
 Strategie-Papier mit Detailanmerkungen